

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Otto Feist“ (19/2012) angeführte Bronzestatue

Bronzestatue Herkules
2. Hälfte 16. Jahrhundert, Italienisch
Inv.Nr. KK 9948

aus dem Kunsthistorischen Museum, Kunstkammer, nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Otto Feist bzw. dessen Söhne Dr. Ernst Feist-Wollheim und Dr. Hans Feist-Wollheim zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Der Berliner Kunstsammler Otto Feist (1847-1912) war mit Hermine Feist (1855-1933), Tochter des Industriellen Caesar Wollheim (1814-1882) verheiratet. Das Ehepaar hatte zwei Söhne, Dr. Ernst Feist-Wollheim (1884-1939 nach KZ Haft) und Dr. Hans Feist-Wollheim (1887-1952); diese galten nach den Nürnberger Gesetzen von 1935 als Juden.

Der Nachlass nach der im November 1933 verwitwet verstorbenen Hermine Feist war verschuldet; ein undatierter Bericht von Hans Feist-Wollheim nennt Schulden der Mutter in der Höhe von ca. RM 1,6 Mio., Legats- und andere Verpflichtungen in der Höhe von RM 150.000,- sowie eigene Schulden und Schulden seines Bruders Ernst Feist-Wollheim in der Höhe von RM 100.000,- bei der Dresdner Bank und von ca. RM 390.000,- bei der Fa. Caesar Wollheim, „gedeckt durch Verpfändung des Erbanspruches am väterlichen Kunstnachlass“. Laut diesem Bericht sind die Schulden bei der Fa. Caesar Wollheim durch Beträge entstanden, „die Herr und Frau Geheimrat Arnhold uns in früheren Jahren für unseren Lebensunterhalt vorgeschossen haben [...]. Irgendwelche Sicherungen haben dafür

Herr und Frau Arnhold natürlich nicht verlangt. Erst nach dem Tode von Frau Arnhold wurde auf eifriges Bestreben der Herren Dres. Kunheim die Erbschaftsverpfändung am Kunstnachlass meines Vaters gegeben. Herrn Direktor Dröge war diese Verpfändung stets sehr contre coer [...].

Die Fa. Caesar Wollheim war nach dem Tod Caesar Wollheims (1882) von dessen bisherigem Mitgesellschafter Eduard Arnhold (1849-1925) als Alleingesellschafter übernommen worden; Eduard Arnhold und seine Frau Johanna Arnhold (1859-1929) blieben kinderlos und adoptierten Else Mulpert, die mit Erich Kunheim verheiratet war und deren beide Söhne Hugo Erhard Kunheim und Arnold Ernst Kunheim die Firma ab 1929 weiterführten. Von 1916 bis 1933 war außerdem Adolf Dröge als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt. Arnold Ernst Kunheim schied 1937 aus der Firma aus, Hugo Erhard Kunheim führte sie bis in die 1960er Jahre weiter.

Teile der außerordentlich bedeutenden Porzellansammlung aus dem Nachlass von Hermine Feist gelangten im Jahr 1935 an das Schlossmuseum Berlin, in der Versteigerung vom 22./23. Juni 1939 wurden Teile durch die Kunsthandlung Hans W. Lange in Berlin (im „*Verzeichnis der Auftraggeber*“ des Katalogs als „*F.-W., Berlin-Wannsee*“ angeführt) und 1941 durch die Galerie Fischer in Luzern veräußert. Ende der 1950er Jahre wurden Vergleiche über Objekte, die in den Collecting Points Wiesbaden und Celle erfasst worden waren, geschlossen bzw. wurden diese Objekte an die Erben restituiert.

Die hier gegenständliche Büste stammte aus der Sammlung von Bronzen, die aus dem Nachlass des bereits 1912 verstorbenen Otto Feist an dessen Söhne Ernst Feist-Wollheim und Hans Feist-Wollheim gelangt war, und wurde ebenfalls am 22./23. Juni 1939 durch Hans W. Lange versteigert. Die Büste ist unter der Nummer 79 im Katalog zur Versteigerung als „*Große Büste eines römischen Kaisers mit bärtigem Gesicht und Löwenfell um die Brust. Dunkle Patina. Oberitalien um 1500. H. (ohne Sockel) 35 cm*“ genannt. Aus dem „*Verzeichnis der Auftraggeber*“ des Katalogs ergibt sich „*C.W., Berlin*“ als Einbringer, dieses Kürzel kann als Hinweis auf die Firma Caesar Wollheim entschlüsselt werden.

Dieser Versteigerung ging ein Vergleich zwischen den Brüdern Ernst Feist-Wollheim und Hans Feist-Wollheim mit der Firma Caesar Wollheim vom 14. Oktober 1936 voraus. In diesem Vergleich ermäßigte die Firma Caesar Wollheim die gegen Ernst Feist-Wollheim und Hans Feist-Wollheim bestehenden Forderungen auf RM 200.000,-; gleichzeitig wurden der Firma Caesar Wollheim sechs Skulpturen, darunter das gegenständliche Werk („*Große Bronzestatuette eines römischen Kaisers*“) übereignet. Weiters wurde festgehalten, dass die Firma Caesar Wollheim verpflichtet ist, die bestehende Verpfändung der aus dem Nachlass

von Otto Feist stammenden Kunstsammlung Zug um Zug gegen Bezahlung der Raten der Vergleichsforderung freizugeben.

Ernst Feist-Wollheim wurde im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom 1938 festgenommen und in das KZ Sachsenhausen deportiert; er verstarb wenige Wochen nach seiner Freilassung. Hans Feist-Wollheim flüchtete Anfang 1940 in die Schweiz. Nach 1945 stellte er mehrere Rückstellungsanträge betreffend die von seiner Mutter stammende Porzellansammlung und brachte gegen Hugo Kunheim vor, dass dieser ihn durch die Rückforderung des der Firma Caesar Wollheim geschuldeten Darlehens an einer Emigration gehindert hätte, dieses Darlehen vom Ehepaar Arnhold als „Unterstützung“ verstanden und nie zurückgefordert worden wäre. Das Verfahren vor der Spruchkammer München, welches Hans Feist-Wollheim gegen Hugo Kunheim anstrebte, wurde mit Zurückweisung einer Berufung von Hans Feist-Wollheim beendet; in einem Beschluss vom 23. November 1948 stellte die Spruchkammer München fest, dass die zwischen Hans Feist-Wollheim und Hugo Kunheim bestandenen Differenzen „*ausschließlich auf rein zivilrechtlichen Forderungen*“ beruhten, die „*lange vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten*“ eingegangen worden waren.

Am 15. Juni 1943 wurde die gegenständliche Bronzestatuette für das Kunsthistorische Museum von der Wiener Kunsthändlerin Marianne Novakovic um RM 12.000,- erworben; ob Marianne Novakovic die große Büste in der erwähnten Versteigerung bei Hans W. Lange oder über Zwischenhändler erworben hatte, lies sich nicht feststellen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die zwischen dem 31. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reichs Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäfte oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, vergleichbar sind, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen; Ernst Feist-Wollheim und Hans Feist-Wollheim wären ohne Zweifel im zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des § 1 Nichtigkeitsgesetz dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen.

Das hier zu beurteilende Rechtsgeschäft ist die Übereignung der Büste durch den in Berlin am 14. Oktober 1936 zwischen der Firma Caesar Wollheim und den Brüdern Ernst Feist-

Wollheim und Hans Feist-Wollheim abgeschlossenen Vergleich. Auch wenn man Ernst Feist-Wollheim und Hans Feist-Wollheim dem Kreis der verfolgten Personen zurechnet, so ist doch zu beachten, dass nach der Judikatur der Rückstellungskommissionen, unter *„Entziehung [...] nur ein widerrechtlicher Vorgang verstanden werden [kann], nicht aber das Verlangen auf Erfüllung einer schon vor der NS-Machtübernahme begründeten Verpflichtung. Das Begehren auf Zuhaltung einer noch unter normalen Verhältnissen übernommenen Verpflichtung könnte nur dann eine Entziehung darstellen, wenn es ausschließlich aus Gehässigkeit oder nur zu dem Zweck, um den Schuldner Schaden zuzufügen, erhoben worden wäre“* (Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission IV, Anm. 11d zu § 1).

Aus den bekannten Unterlagen, nämlich insbesondere des oben zitierten Berichts von Hans Feist-Wollheim, ergibt sich jedoch, dass die Schulden von Hans Feist-Wollheim und Ernst Feist-Wollheim unabhängig von der NS-Machtübernahme als ein von Eduard Arnhold gewährter Vorschuss auf den Lebensunterhalt entstanden sind. Da Eduard Arnhold bereits 1929 verstorben war, fällt der Zeitraum der Begründung der Schulden eindeutig vor die NS-Machtübernahme. Dies ist auch für die Einräumung des Pfandrechts an der aus dem Nachlass von Otto Feist stammenden Sammlung anzunehmen, weil Hans Feist-Wollheim berichtet, dass dieses Pfandrecht *„Herrn Direktor Dröge [...] stets sehr contre coer“* gewesen sei und Adolf Dröge im Jahr 1933 aus der Gesellschaft ausschied. Da nach dem Bericht von Hans Feist-Wollheim diese Schulden drei Monate nach dem Tod der Mutter Hermine Feist im November 1933 fällig wurden, kann die Bereinigung der Schulden durch den Vergleich vom 14. Oktober 1936 auch dann nicht als *„ausschließlich aus Gehässigkeit oder nur zu dem Zweck, um den Schuldner Schaden zuzufügen“*, verstanden werden, wenn der 1929 verstorbene Eduard Arnhold aus einer offenbar persönlichen Verbundenheit auf die Einbringung der bei der Fa. Caesar Wollheim bestehenden Schulden verzichtet hätte.

Die im Vergleich vom 14. Oktober 1936 enthaltene Eigentumsübertragung der gegenständlichen Büste an die Fa. Caesar Wollheim kann daher nicht als ein Rechtsgeschäft verstanden werden, welches einem gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nichtigen Rechtsgeschäft vergleichbar ist.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur keine Übereignung zu empfehlen.

Wien, am 3. Mai 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK